WIR Ferdinand Bonaventura deß H. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff, Frey-Herr auf Konn- und Ennßegg, Herr der Herrschaften Erlach, Partz, Stadt Grießkirchen, Kematen, Pram, und Reinleuten, Ihro Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, rc. rc. würcklich geheimer Rath, Cammerer, Obrister Erb-Land-Hofmeister und Lands-Hauptmann

in Oesterreich Ob der Ennß. Entbiete N. all- und jeden Geist- und weltlichen Land-Gerichts- Burgfrieds- und Grund-Obrigkeiten, wie auch derenselben Nachgesetzten- dann Kayserl. Königl. und Privat-Herrschafftlichen Mauth- und Aufschlags-Beambten, und sonsten männiglichen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, denen dieses Patent vorkommet, meinen respectivè Dienst und Gruß in guten Willen zuvor. Und gebe euch hiermit zu vernehmen, was gestalten N. und N. die Messerer in der Lands-Fürstlichen Stadt Steyr gehorsambst angebracht: Wie daß Ihro Kayserl. Majestät Rudolphus der Anderte gewester Römischer Kayser hochseeligsten Angedenckens noch untern 21. Junii 1583. ihre Brief, Gnad, Freyheit, Ordnung und Satzung, mit welcher sie und dasselbe ihr Handwerck von Deroselben Vorfahrern als Fürsten von Oesterreich begnadet und befreyet worden, als dazumahl gewest-regierender Herr und Lands-Fürst folgender gestalten unter andern confirmiret und bestättiget hätten, daß sie Messerer die Oesterreichische Schild neu Oesterreich auf ihre Messer-Klingen schlagen, und all andere Gerechtigkeit mit Handlen, und in andere Weeg haben, brauchen und niessen sollen und mögen; Immassen auch andere Burger zu Steyr die von Rechtens oder Gewohnheits wegen haben und brauchen. Wie zumahlen nun auch Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, als jetzt-regierende Frau und Lands-Fürstin, ihnen solche von höchst-gedachten Kayser Rudolpho an, sodann durch alle nachgefolgte Römische Kayser und Lands-Fürsten, und am allerletzten von weyland Kayser Carl dem Sechsten Christ-mildester Gedächtnuß sub dato 12. Novembris 1714. allergnädigst ertheilet- und confirmirte Freyheit, Ordnung und Satzungen unterm 16. Februarii 1748. in allen Puncten des gäntzlichen vorigen Innhalts allergnädigst bestättiget; Als haben gedachte Messerer zu Steyr, damit sie bey solch allergnädigst-confirmirten Freyheit, Brieff, Gnad, guten Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen in allen Puncten, Innhalt und Begreiffungen, beforderist aber bey obgedacht alt-genossener Gerechtigkeit und Handel desto kräfftiger geschützt und handgehabt, auch dieselbe in bessere Beobacht- und Festhaltung genommen werden möchten, um Ausfertigung eines gewöhnlichen Schutz-Patents gehorsamlich angelangt und gebetten. Und nun Ich Lands-Hauptmann in solch deren Supplicanten Begehren und Ausfertigung des Schutz-Patents von Ambts- und Billichkeits wegen gewilliget habe:

Als befehle in Ihro Kayserl. Königl. Majestät höchsten Nahmen Ich euch Obbenannten allen und jeden hiermit, daß ihr mehrerwehnte Messerer zu Steyr, wie auch ihre Nachkommen bey obermeldt allergnädigst-confirmirten Freyheit, Brief, Gnad, guten Gewohnheiten, Satz- und Ordnungen in allen Puncten, Innhalt und Begreiffungen, beforderist aber bey ihrer alt-genossenen Gerechtigkeit und Handel, gleichwie es andere Burger zu Steyr haben und brauchen, ruhig bleiben, sie deren allerdings freuen, gebrauchen, nutzen und niessen lassen, darbey kräfftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschwären, noch solches jemands anderer zu thun gestatten, sondern denenselben in allweeg unwaigerlich nachleben sollet; An deme beschiehet Ihro Kayserl. und Koniglichen Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Geben zu Lintz den 10. Julii 1748.

Ferdinand Bonaventura Graf und Herr
von Weissenwolff, Lands-Hauptmann.

L.S.

Frantz Joseph Edler von Schwinghaimb
N. Oe. Regiments-Rath und Land-Schreiber.